



S a t z u n g

der Gemeinde Ostbevern über die Veränderungssperre

für den Geltungsbereich des
Bebauungsplanes Nr. 56 „Sondergebiet Wischhausstraße“

Aufgrund der §§ 14 und 16 in Verbindung mit § 29 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.94 (Gesetz- und Verordnungsblatt NW S. 666 ff.) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Ostbevern am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 56 "Sondergebiet Wischhausstraße" liegenden Grundstücke wird eine Veränderungssperre beschlossen.

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist in dem beigefügten Planauszug, der Anlage und Bestandteil dieser Satzung ist, durch eine unterbrochene Linie dargestellt.

§ 2

1. Im Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

- a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden
- b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, können von der Veränderungssperre Ausnahmen zugelassen werden. Die Entscheidung über die Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Ostbevern.

§ 4

Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 5

Die Veränderungssperre tritt am Tage der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald der Bebauungsplan Nr. 56 „Sondergebiet Wischhausstraße“ Rechtskraft erlangt hat, spätestens jedoch nach Ablauf von 2 Jahren.

Die Gemeinde kann die Satzung um ein Jahr und, wenn besondere Umstände es erfordern, nochmals um ein weiteres Jahr verlängern (§ 17 Abs. 1 und 2 BauGB).

Hinweise gem. §§ 18, 214 und 215 BauGB

Auf die Vorschrift gem. § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Entstehung, Geltendmachung und das Fälligwerden einer Entschädigung durch die Veränderungssperre wird hingewiesen.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Ostbevern, Der Bürgermeister, Bauamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hinweise gem. GO NW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschuß vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat am beschlossene Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 56 „Sondergebiet Wischhausstraße“ sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

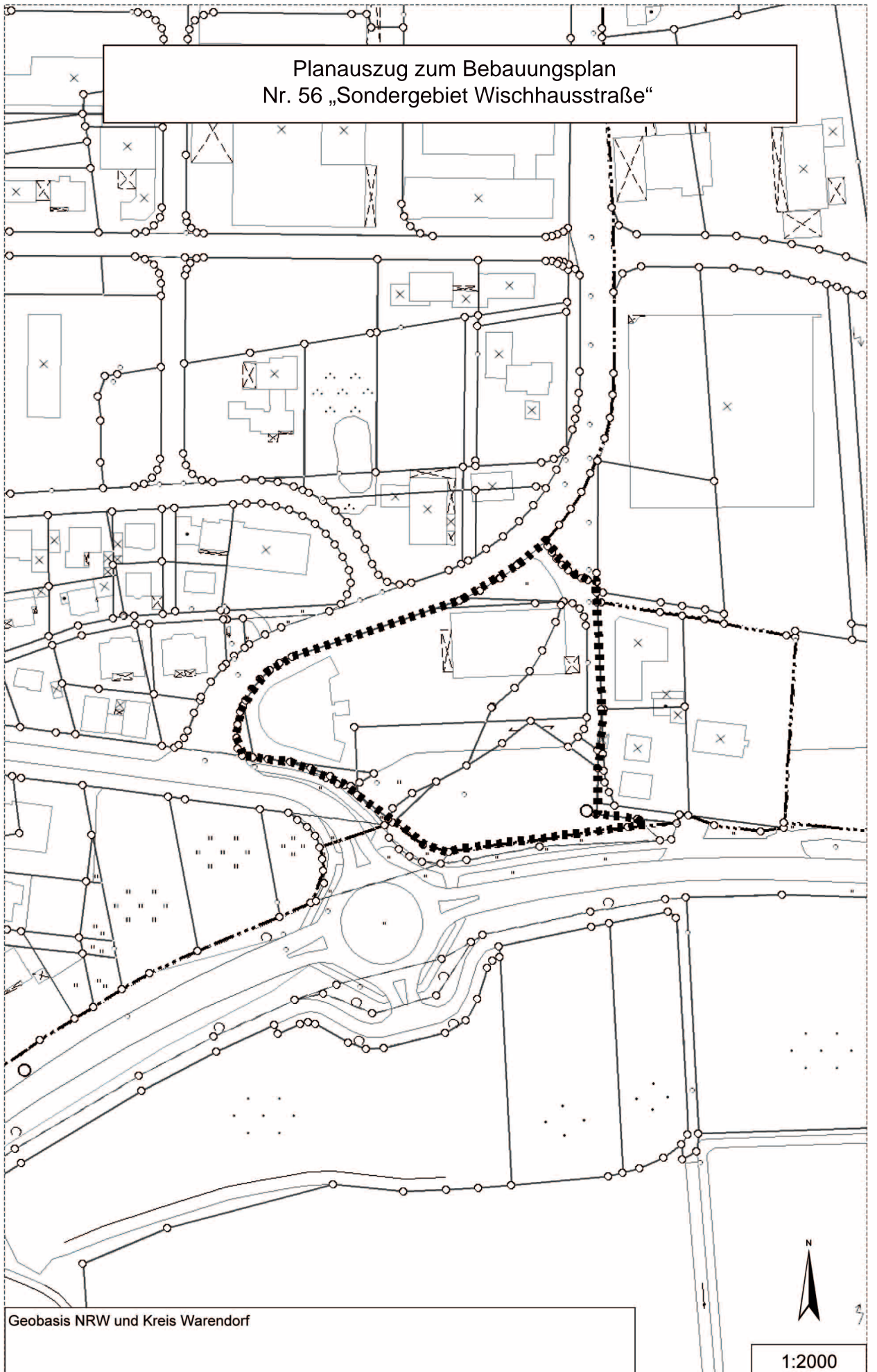
Die Veränderungssperre wird ab sofort bei der Gemeinde Ostbevern, Bauamt, Hauptstraße 24, 48346 Ostbevern während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten bzw. liegt öffentlich aus.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 56 „Sondergebiet Wischhausstraße“ in Kraft.

Ostbevern, den

Joachim Schindler
Bürgermeister

Planauszug zum Bebauungsplan
Nr. 56 „Sondergebiet Wischhausstraße“



Geobasis NRW und Kreis Warendorf

1:2000